

**Wahlanordnung katholische Kirchenpflege Wetzikon
Erneuerungswahl von 7 Mitgliedern und deren Präsidentin / Präsident
für die Amtsdauer 2022 – 2026**

Der Stadtrat ordnet den ersten Wahlgang für die Erneuerungswahlen der katholischen Kirchenpflege Wetzikon (umfassend die Gemeinden Wetzikon, Gossau und Seegräben) für die Amtsdauer 2022 - 2026 auf den 27. März 2022 an.

In Anwendung von Art. 10 der Kirchgemeindeordnung sowie § 14 Kirchgemeindereglement (KGR), § 48 ff des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) sind Wahlvorschläge bis spätestens **Mittwoch, 15. Dezember 2021**, bei der Stadtverwaltung Wetzikon, Präsidiales + Entwicklung, Bahnhofstrasse 167, 8620 Wetzikon, einzureichen.

Wählbar ist jede stimmberechtigte Person, die ihren politischen Wohnsitz in der Stadt Wetzikon, Gemeinde Gossau ZH oder Gemeinde Seegräben hat, Mitglied der römisch-katholischen Kirchgemeinde ist, das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und im Besitz des Schweizer Bürgerrechts oder der Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung (B, C oder Ci) ist (§ 10 KGR). Die Kandidatin oder der Kandidat muss mit Namen und Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse und Heimatort auf dem Wahlvorschlag bezeichnet werden. Zusätzlich können der Rufname, die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei und der Hinweis, ob die Kandidatin oder der Kandidat der Behörde schon bisher angehört hat, angegeben werden.

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 katholischen Stimmberechtigten aus Wetzikon, Gossau oder Seegräben unter Angabe von Namen, Vorname, Geburtsdatum und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer Kurzbezeichnung versehen werden.

Die provisorischen Wahlvorschläge werden nach Ablauf der ersten Frist veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen, von der Publikation an gerechnet, können die Vorschläge geändert oder zurückgezogen, oder es können auch neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

Der Stadtrat erklärt die Vorgesprochenen als gewählt, wenn die Voraussetzung für eine stille Wahl gemäss § 54 GPR erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt, wird eine Urnenwahl durchgeführt.

Formulare für die Wahlvorschläge sind bei der Stadtverwaltung Wetzikon, Präsidiales + Entwicklung, erhältlich oder können auf der Website der Stadt Wetzikon (www.wetzikon.ch/politik/abstimmungen) bezogen werden.

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihrer Ausübung innert 5 Tagen gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen bei der Rekurskommission der Röm.-kath. Körperschaft des Kantons Zürich, Minervastrasse 99, 8032 Zürich, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Stadtrat Wetzikon